

Das verlangt, in jedem Einzelfall umsichtig einzuschätzen, ob und wie mit strafrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Feindes und zur Durchkreuzung seiner Pläne sowie zur Ausschaltung sonstiger Störungen und Hemmnisse bei der Verwirklichung der Politik der Partei am wirksamsten beigetragen werden kann.

Deshalb kommt es vor allem darauf an, ständig die konkrete Übereinstimmung zwischen den politischen und politisch-operativen Erfordernissen, den vorhandenen Lagebedingungen und der konkreten Rechtsanwendung zu sichern und dabei stets von der dialektischen Einheit von Politik, Ökonomie, Ideologie und Sicherheit auszugehen.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz halten wir an dem bewährten Grundsatz fest, alle Angriffe gegen die sozialistische Ordnung, ihre verfassungsmäßigen Grundlagen, gegen das sozialistische Eigentum, gegen Leben und Gesundheit der Bürger entsprechend unseren Gesetzen konsequent zu ahnden.

Davon ausgehend richtet das Ministerium für Staatssicherheit die Strafgesetze auch weiterhin mit aller Konsequenz gegen eingeschworene Feinde. Dabei ist die Herausarbeitung des kriminellen Charakters jetzt noch umfassender möglich und auch entsprechend zielstrebig vorzunehmen.

Sorgfältig müssen wir auch die erweiterten Möglichkeiten nutzen, um ebenso wie bisher zwischen Feinden und vom Gegner irrefeleiteten bzw. mißbrauchten Personen,